

AUSSCHREIBUNG DER STANDPLÄTZE FÜR DAS SCHÜTZENFEST HANNOVER

von Freitag, 29. Juni bis Sonntag, 08. Juli 2018 auf dem Schützenplatz in Hannover.

Wie kaum ein anderes Fest in Hannover verbindet das Schützenfest Tradition und Moderne – und ist dabei für alle Menschen gemacht, unabhängig von Alter, Herkunft oder persönlichen Eigenschaften. Je nach Wochentag und Wetterlage schwanken dabei die Besucherzahlen über die 10 Tage zwischen 1.000.000 und 1.500.000 Besucherinnen und Besuchern. In 2018 wird das Schützenfest Hannover zum 489. Mal durchgeführt. Veranstalter ist der Verein Hannoversches Schützenfest e. V.

Der Verein Hannoversches Schützenfest e. V. (Veranstalter) beabsichtigt Standplätze für:

- große Gastronomiezelte mit Showprogramm
- Imbiss- und Ausschankgeschäfte
- Hoch- und Rundfahrgeschäfte
- Autoscooter/ Gokart-Bahnen
- Schau-/ Belustigungsgeschäfte
- Schießgeschäfte
- Verlosung- und Ausspielungsgeschäfte
- Kinderaktionsgeschäfte
- Bauchläden/ Sonstiges

auf dem Schützenfest für das Jahr 2018 zu vergeben.

Das Aufbaukonzept ist ähnlich wie in den vergangenen Jahren geplant. Die Zelt- und Partybetriebe konzentrieren sich in der Mitte um das Rundteil. Die übrigen Imbiss- und Ausschankgeschäfte sowie Aktionsgeschäfte verteilen sich im äußeren Ring. Hierbei wird auf eine für den Besucher attraktive Bauweise und eine gleichmäßige Frequentierung der Wege geachtet.

Die konzeptionelle Ausrichtung der Veranstaltung in 2018 zielt auf einen regionalen-nationalen Bezug ab. Die geographische Lage, „Niedersachsen mit all seinen Facetten“ (typisch Hannover, Nordsee, Lüneburger Heide, Wendland, Harz, etc.) soll auf der Veranstaltung erkennbar sein.

Ziel dieser Vergabe ist es, das 489. Schützenfest als das größte Schützenfest der Welt mit einem Angebot für seine BesucherInnen zu versehen, dass sowohl die Versorgung- und Bepfehlung der Besucherinnen und Besucher sicherstellt als auch sich gleichermaßen am inhaltlichen Konzept der Veranstaltung orientiert, deren Zielgruppen Rechnung trägt und neue Zielgruppen anspricht.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Ausschreibung haben die Bewerber ein schriftliches, das heißt papierenes, Bewerbungskonzept abzugeben, welches den nachfolgenden Anforderungen entspricht. Eine Bewerbung per Fax ist nicht zulässig. Die Bewerbungen sind bis zum 15.10.2017, große Gastronomiezelte bis zum 15.11.2017, bei dem Veranstalter unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Hannoversches Schützenfest e. V.
Bruchmeisterallee 1 A
30169 Hannover
Tel.: (0511) 1 31 96 97
Fax: (0511) 1 61 18 55

Für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Zugang bei dem Veranstalter maßgeblich. Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs trägt der Bewerber.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder unvollständig eingehen oder nicht nur unwesentliche inhaltlich unrichtige Angaben enthalten, können nicht berücksichtigt werden. Ferner werden Bewerbungen solcher Bewerber ausgeschlossen, die bei vergangenen Schützenfesten des Veranstalters nicht nur unerheblich gegen Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Zu den Vertragsverpflichtungen in diesem Sinne zählt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Entrichtung von Entgelten.

Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu der Veranstaltung oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Die Platzkommission gem. § 9 und § 10 der Satzung des Vereins Hannoversches Schützenfest e. V. entscheiden über die Vergabe.

Die Auswahlentscheidung wird bis Ende Februar 2018 bekannt gegeben.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Verein Hannoversches Schützenfest e.V. geeignete Bewerber/innen anwerben und auch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen. Der Veranstalter kann auch Bewerbungen, für die bislang keine eigenen Branchen vorgesehen sind, berücksichtigen, wenn diese nach seinem Gestaltungswillen in die Festkonzeption mit aufgenommen werden sollen.

Mindestangaben

Jeder Bewerber hat mit der Bewerbung die im Folgenden genannten Angaben und Nachweise beizubringen. Bewerbungen, die die nachfolgend bezeichneten Angabe und Nachweise nicht darlegen, können von der Bewerbung ausgeschlossen.

1. Vor- und Nachnamen des Bewerbers bzw. Firmierung bei juristischen Personen mit genauer Anschrift (kein Postfach), sowie die Kommunikationsadressen (Telefon, Telefax, Handy, E-Mail-Adresse).
2. Die Bewerber haben die aktuelle Anmeldung eines Gewerbes auf ihren Namen durch Vorlage einer aktuellen (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der jeweils zuständigen Behörde darzulegen. Ist eine Gewerbeanmeldung des jeweiligen Bewerbers auf Grund seiner Rechtsform nicht möglich, so hat er stattdessen die Gewerbeanmeldung sämtlicher aktueller geschäftsführender Gesellschafter nach Maßgabe des Satzes 1 darzulegen.
3. Ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes.
4. Bezeichnung und die Ausmaße des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) mit Grundrisszeichnung, einschl. blinder Fronten und Markisen-Stützen, Vor-, Seiten- und Anbauten sowie Angaben über zusätzliche etwa zum Aufbau benötigte Flächen. Bei Bauchladengeschäften sind die Ausmaße des eigentlichen Bauchladens sowie zusätzlich benötigte Lagerflächen anzugeben.
5. Stellt das angebotene Geschäft einen fliegenden Bau im Sinne des niedersächsischen Baurechts dar, hat der Bewerber das Vorliegen einer Ausführungsgenehmigung durch Nennung der Prüfbuchnummer und des Geltungszeitraums der Ausführungsgenehmigung darzulegen. Der Veranstalter kann Einsicht in die die Genehmigung verlangen.
6. Anzahl der mitgeführten erforderlichen Fahrzeuge sowie Angaben zu der benötigten Stellfläche (nicht erforderliche Fahrzeuge werden auf dem Festplatz nicht zugelassen).

7. Angabe der zum Auf- und Abbau erforderlichen Zeit in Tagen.
8. Angaben über die erforderlichen Anschlüsse von Strom, Wasser (Trink- und Abwasser) sowie Gas. Sind keine Anschlüsse erforderlich, ist dies ebenfalls anzugeben.
9. Eine Schaustellerhaftpflichtversicherung, die Haftungsrisiken im Hinblick auf den Betrieb des angebotenen Geschäfts abdeckt, ist nachzuweisen.
10. Bei Fahrgeschäften und sonstigen Aktionsgeschäften, deren Betrieb notwendigerweise mit einer unvermeidbaren Mindestlärmission einhergeht, sind Angaben über die von dem Geschäft ausgehenden Lärmmissionen zu machen. Die Lärmschutzregelungen können Sie einer separaten Datei entnehmen.
11. Eine detaillierte Beschreibung über das jeweilige Angebot. Hierzu gehören je nach Bewerbung etwa die genaue Funktionsweise bei Fahrgeschäften, die Art der Darbietung bzw. das Programm bei Schaubetrieben, das vollständige Angebot von Speisen und Getränken bei Imbiss- und Ausschankgeschäften.
12. Bei Verlosungsgeschäften ist anzugeben, ob es sich um Lostopfspiel oder Automatenverlosungen handelt, da jeweilige Verlosungsgeschäfte in ausgewogener und angemessener Anzahl auf dem Fest vertreten sein sollen.
13. Angaben über Verkaufs-, Fahr- und Eintrittspreise. Diese werden in einem entsprechenden Verhältnis zu den marktüblichen Preisen erwartet. Ebenso die Angaben zum Preisnachlass am Familientag (siehe unten).

Rahmenbedingungen

Die in diesem Abschnitt genannten Bedingungen stellen den Rahmen der Veranstaltung dar. Sie sind von allen Bewerbern einzuhalten. Die Einhaltung muss in der Bewerbung nicht positiv dargestellt werden. Bewerbungen, deren Konzeption von den Rahmenbedingungen abweicht, werden jedoch von der Auswahl ausgeschlossen. Verstöße gegen die Rahmenbedingungen, die während der Veranstaltung auftreten, berechtigen den Veranstalter zu der Kündigung des Vertrages, es sei denn, es handelt sich um einen nur unerheblichen Verstoß.

Die Veranstaltung findet in dem Zeitraum von Freitag, 29. Juni bis Sonntag, 08. Juli 2018 auf dem Schützenplatz in Hannover statt.

Der Aufbau beginnt frühestens am 11. Juni 2018 (Zelte und Großbetriebe ab 04. Juni 2018) und endet am 28. Juni 2018, 09:00 Uhr. Der Abbau erfolgt ab dem 09. Juli 2018 und endet spätestens am 18. Juli 2018, 18:00 Uhr.

Der Betrieb ist über den Veranstaltungszeitraum (29.06. - 08.07.2018, am 1. Sonntag ab 10:00 Uhr, am 2. Sonntag ab 11:00 Uhr, montags bis donnerstags ab 15:00 Uhr, freitags und samstags ab 14:00 Uhr sowie mindestens bis 01:00 Uhr und an allen anderen Tagen mindestens bis 24:00 Uhr) zu betreiben und den Festbesuchern zugänglich zu machen. Anderenfalls behalten wir uns vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Ein Betrieb über die genannten Zeiten hinaus ist je nach Publikumszuspruch gestattet.

Zur Müllvermeidung muss mindestens ein Müllbehälter pro 5 Frontmeter des Betriebes vorgehalten werden und es ist die eigenverantwortliche Beseitigung von Glasbruch und Müll in unmittelbarer Nähe des Betriebes sicherzustellen.

Alle Aufbauten müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und nach den Vorschriften des Baurechts standsicher errichtet werden. Der Bewerber ist für die Einhaltung dieser Standards verantwortlich und ist verpflichtet die Einhaltung auch außerhalb des ggf. erforderlichen baurechtlichen Verfahrens, welches er eigenständig zu betreiben hat, auf Verlangen des Veranstalters nachzuweisen.

Der gewerbliche Einsatz von Tieren ist ausgeschlossen.

Jede Form von kommerzieller Wirtschaftswerbung ist mit dem Veranstalter zuvor abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

Die Stromversorgung muss direkt bei der mit der Röhler Elektrotechnik GmbH, gemäß Rahmenvertrag, in Auftrag gegeben werden. Die Abrechnung erfolgt ebenso direkt mit dem Betreiber. Die Kosten für die Wasserversorgung werden mit dem Veranstalter abgerechnet. Diese betragen zurzeit einmalig 75,00 € zzgl. MwSt. für den Anschluss und 3,69 € zzgl. MwSt./ m³ für den Verbrauch (Änderungen vorbehalten).

Der Mittwoch (04.07.2018) ist als Familientag festgesetzt. An diesem Tag ist der Preis, mindestens eines Hauptartikels um 50% zu reduzieren. Für Fahr- und Belustigungsgeschäfte oder Spielgeschäfte ist eine deutliche Reduzierung des Preises um bis zu 50 % vorzunehmen. Ziel der Rabattierung ist die Attraktivitätssteigerung des Schützenfests Hannover, u. a. auch für einkommensschwächere Familien.

Zeltbetriebe sowie Großgastronomiebetriebe (mindestens ab 500 m²) müssen je nach Größe ausreichend Toilettenanlagen inkl. behindertengerechte Toiletten vorhalten. Alle weiteren Ausschankbetriebe werden an den Kosten für die vom Veranstalter zentral organisierten Toiletteneinrichtungen je nach Größe und Standort des Betriebes mit bis zu 200,00 € zzgl. MwSt. (Änderungen vorbehalten) beteiligt.

Der mit dem jeweiligen Bewerber im Fall des Zuschlags geschlossene Vertrag ersetzt die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse nicht. Der jeweilige Bewerber ist verpflichtet, die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse eigenständig herbeizuführen.

Die Bewerber haben insbesondere die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Hygienevorschriften sicherzustellen. Die Bewerber haben sich an öffentlich-rechtliche Vorschriften zu halten und müssen ggf. erforderliche Verfahren eigenständig und rechtzeitig veranlassen.

Die folgenden Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten:

- Jeder Bewerber führt einen gültigen 6 kg ABC Feuerlöscher mit sich, dessen Überprüfung nicht länger als ein Jahr her ist.
- In den Ständen werden jeweils nicht mehr als zwei Gasflaschen, inklusive der jeweiligen angeschlossenen Flaschen, gelagert.

Nach positivem Entscheid wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Die Verträge werden in der Regel für die Dauer der Veranstaltung zzgl. der Auf- und Abbaueiten geschlossen. Die Betriebs- und Zulassungsvorschriften können Sie einer separaten Datei entnehmen.

Die Platzgeldtarife (zzgl. MwSt.) können Sie ebenso einer separaten Datei entnehmen. Zusätzlich entstehen Kosten in Höhe von 20% des jeweiligen Platzgeldes als Werbekosten und 7,5% als Kosten für die Sicherheit, zzgl. MwSt..

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss. Der Vertragspartner hat das Entgelt gemäß der im Vertrag geregelten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen zu begleichen.

Zusätzliche Rahmenbedingungen für Zelte sowie Imbiss- und Ausschankbetriebe

Im Rahmen der Konzeption des Schützenfestes in Hannover wird besonderer Wert auf eine volksfesttypische Gestaltung mit Bezug zum Charakter des Festes der Schützen sowie der geographischen Lage gelegt. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau von einfachen Ausschankwagen nicht erlaubt. Werbefahnen und Werbeschilder dürfen den Gesamteindruck des Betriebes nicht beeinträchtigen und sind demnach nicht gestattet.

Die Verwendung von Dekorationsmaterial mit Werbeaufdruck ist ebenso nicht erlaubt. In der Gestaltung sollen insbesondere auch die Farben der Stadt Hannover (rot/weiß) berücksichtigt werden. Die Eingangs- und Gartenbereiche der gastronomisch genutzten Flächen müssen im Interesse einer gemütlichen Atmosphäre mit Pflanzkübeln ausgestattet werden.

Auf der zugewiesenen Fläche vor den Zeltbetrieben an den Zelteingängen dürfen nicht mehr als zwei Verkaufseinheiten für die Versorgung einer Außengastronomie platziert werden. Die Größe und Art sind im Rahmen der jeweiligen Konzeption mit dem Veranstalter abzustimmen.

Die Abgabe von Bier ist an den Bezug über hannoversche Brauereien bzw. über von diesen Brauereien autorisierte Bierverleger gebunden. Die Abgabe von Biermixgetränken in Flaschen ist ebenso an den Bezug über hannoversche Brauereien gebunden und nur unter der Bedingung erlaubt, dass entweder über einen Sicherheitsdienst die Mitnahme von Flaschen aus Zeltbetrieben unterbunden werden kann oder die Abgabe von Flaschen mit Pfand belegt wird. Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr oder essbaren Tellern abgegeben werden.

Das letztendliche Angebot für die Besucherinnen und Besucher des Schützenfestes Hannover ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Musik) sind erwünscht, aber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Anträge müssen dem Veranstalter mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

Auswahlkriterien

Gehen mehr Bewerbungen ein, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, als Standplätze auf dem Festplatz zur Verfügung stehen, so wählt die Platzkommission des Veranstalters unter den eingegangenen Bewerbungen die attraktivsten Bewerbungen aus. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Aufbau des Schützenfestes so zu gestalten, dass die mathematisch maximale Anzahl von Bewerbern Platz findet, sondern kann gestalterische, logistische und sicherheitstechnische Aspekte bei der Gestaltung des Aufbaus berücksichtigen.

Die Auswahl der geeigneten Bewerbungen erfolgt unter Bewertung der nachfolgend genannten Attraktivitätskriterien und konzeptionellen Erwägungen. Es obliegt dem Bewerber, das Vorliegen dieser Kriterien in seinem Bewerbungskonzept darzustellen.

Im Interesse einer abwechslungsreichen Gestaltung des Festplatzes kann der Veranstalter vom Angebot her gleichartige Bewerbungen in Gruppen zusammenfassen und innerhalb der jeweiligen Gruppe eine Auswahl treffen.

Standgestaltung

- Bauweise des Standes (z. B. besondere Werkstoffe, Gestaltungselemente)
- Dekoration (z. B. Qualität der Lackierung; harmonische Farbgestaltung; Farbintensität)
- Aufmerksamkeitsstarke, ansprechende Beleuchtung (Beleuchtungskonzept)
- Erhaltungszustand

- Durchgängige thematische Gestaltung; bei Zelt- und Gastronomiebetrieben sind insbesondere niedersächsische Gestaltungskonzepte attraktivitätssteigernd.
- Ausstattung des Standes/Kundenfreundlichkeit (z. B. Sitzgelegenheiten, Aufenthaltsmöglichkeiten, Dekoration)
- Barrierefreie Zugänglichkeit von Zelt- und Gastronomiebetrieben; behindertenfreundliche Ausstattung bzw. Mitfahrmöglichkeit bei sonstigen Geschäften.
- Kindgerechte Bauweise sowie kindgerechte Gestaltung/Einrichtung (z. B. Sicherheit, Aufenthaltsqualität).

Angebotsgestaltung

- Attraktivität des Angebots; bei Aktionsgeschäften: besonders reizvolle und beliebte Angebote; bei Ausschank- und Imbissbetrieben: Konzeption des Warenangebots; bei Zeltbetrieben Konzeption des Gastronomie- und Schauangebots
- Besondere Qualität des Angebots (z. B. frische, regionale und/oder Biowaren sowie Zertifizierung einer Öko-Kontrollstelle, Fairtrade gehandelte Produkte; besonderer Fahrgeschäftskomfort).
- Vielfalt des Angebots (Besonderheiten, Seltenheiten, Exklusivität)
- Abwechslungsreichtum/Abgrenzung zu typischen Angeboten (Anreize für zusätzliche bzw. andere Zielgruppen, Berücksichtigung alternativer Ernährungsweisen z. B. vegan, laktosefrei, glutenfrei).
- besondere Merkmale der Betriebsführung/Servicequalität.
- Traditionsgeschäft (prägend für das Hannoversche Schützenfest)
- für die Veranstaltung neuartiges Geschäft mit besonderer Anziehungskraft.

